

VG Hamburg

Beschluß vom 7.4.2005, 17 AE 91/05

Gründe

Der Antrag führt nicht zum Erfolg.

Die von den Antragstellern begehrte Entscheidung ist nach § 34a Abs. 2 AsylVfG im Grundsatz ausgeschlossen. Zwar ist diese Vorschrift nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat nicht generell verbietet, derartiger Rechtsschutz also in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Indes liegt ein derartiger Ausnahmefall nach den vom Bundesverfassungsgericht insoweit aufgestellten Grundsätzen erkennbar nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. S. 71 f., 91 f., 66,68 UA) ist § 34a Abs. 2 AsylVfG (nur) in den folgenden Fällen nicht einschlägig:

Der Ausländer wendet sich gegen die Modalitäten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung, d.h. er beruft sich gegenüber dem Vollzug der Abschiebungsandrohung auf humanitäre und persönliche Gründe, die zur Erteilung einer Duldung gem. § 55 AuslG führen können. Der Ausländer soll nicht in den Drittstaat, sondern in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden. Der Ausländer legt individuelle konkrete Gefährdungstatbestände im Drittstaat dar, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können.

Speziell zu der letztgenannten Fallgruppe - individuelle Gefährdungstatbestände - hat das BVerfG (a.a.O., S. 71) ausgeführt:

"Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3

EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgegangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen."

Vorliegend ist der Reiseweg der Antragsteller über Polen unstrittig. Die Antragsteller sollen auch nicht in den Herkunftsstaat abgeschoben werden. Es liegen auch keine Tatsachen vor, die die Annahme nahelegen, geschweige denn "aufdrängen", dass sie von einem der vorstehend genannten, im "normativen Vergewisserungskonzept" nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Sie berufen sich auf humanitäre und persönliche Gründe berufen, die zur Erteilung einer Duldung gem. § 55 AuslG hätten führen können.

Eine Abschiebung ist nicht aus rechtlichen Gründen im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG unmöglich. Der Antragsteller zu 1) ist durch den Vorgang der Abschiebung nicht in dem Maße gesundheitlich beeinträchtigt oder gefährdet, dass auf ein dauerhaftes inländisches Vollstreckungshindernis zu erkennen wäre. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, wann Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Abschiebung eines Ausländers verbieten, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen bedenklich erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen bzw. schwersten Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt werden würde (BVerwG in ständ. Rspr., vgl. Urt. v. 8.12.1998, BVerwGE Bd. 108 S. 77, 80; Urt. v. 4.6.1996, InfAuslR 1996 S. 289, 290; Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE Bd. 99 S. 324, 328). Dem sind schwerste psychische Beeinträchtigungen gleichzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Grundsatz zwar im Hinblick auf die verfassungskonforme Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG a.F. formuliert. Für die Reichweite des Grundrechtsschutzes kann es aber keinen Unterschied machen, ob der gesundheitliche Schaden einer Bevölkerungsgruppe oder einem Einzelnen droht. Der verfassungsrechtliche Schutz vor Abschiebung kann sich nicht deshalb erhöhen, weil der Ausländer nicht einer Bevölkerungsgruppe angehört, sondern ein Einzelschicksal zu erleiden hat. Die dem Antragsteller zu 1) drohenden gesundheitlichen Gefahren erreichen nicht die danach für einen Abschiebungsschutz erforderliche Intensität. Sofern der Antragsteller zu 1) – wie in der ärztlichen Bescheinigung vom 8.2.2005 ausgeführt - auf den Vorgang der Abschiebung nach Polen mit einer Verschlechterung der Befindlichkeit und dem Risiko eines eventuellen Suizidversuchs reagieren sollte, würde dies aller Voraussicht nach zwar seinen Gesundheitszustand gegenüber dem jetzigen verschlechtern. Gleichwohl muss er sich darauf verweisen lassen, eine durch die Abschiebung herbeigeführte wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands durch eine therapeutische Behandlung im Zielstaat der Abschiebung beheben zu lassen (vgl. auch VGH Mannheim, Beschl. v. 7.5.2001, EZAR 045 Nr. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 3.4.2003 – 3 Bs 439/02 in Juris). Soweit sogar ein Suizidrisiko ärztlicherseits als eventuelle Möglichkeit benannt wird, ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 1) nach der ärztlichen Bescheinigung vom 8.2.2005 unter einer chronischen Erkrankung handelt, die nach Angaben der Antragstellerin zu 2) in

einem zur Akte gereichten Brief mit Ereignissen aus dem Jahr 1995 begonnen hat und im Verlauf dieser Zeit auch nicht infolge des erfolglosen Asylverfahrens in Polen zu einem Suizidversuch geführt hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht substantiiert dargelegt, worauf die Annahme des Risikos eines eventuellen Suizidversuchs sich gründet angesichts einer Abschiebung nach Polen, wohin sich die Antragsteller noch vor einem halben Jahr in Kenntnis der Erkrankung des Antragstellers zu 1) mittels eines gekauften Visums für Polen freiwillig begeben hatten. Insoweit ist das Vorbringen vollkommen un schlüssig. Aufgrund dieser Umstände ist das Gericht der Überzeugung, dass sich die Suizidgefahr nach erfolgter Rückkehr nicht in der Intensität darstellen wird, dass man sagen könnte, der Antragsteller zu 1) sei sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert worden. Dies aber ist der Maßstab.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem von den Antragstellern geltend gemachten Umstand, dass in Polen Unzulänglichkeiten der psychosozialen und therapeutischen Versorgung für Asylbewerber und Flüchtlinge bestehen sollen. Denn nach den von den Antragstellern eingereichten Unterlagen (Bericht zur Situation...) und mithin nach ihren eigenen Angaben gibt es in Polen ein Zentrum für die Behandlung von politisch Verfolgten. Zwar gibt es nach dortigen Angaben (1.6.2. des Berichts) aus Kapazitätsgründen nur in Ausnahmefällen für ausländische Flüchtlinge dort Aufnahme, aber das betrifft nach den Angaben auch nur das spezielle Zentrum für politisch Verfolgte, nicht hingegen andere psychiatrische Klinikeinrichtungen in Polen, wie sie der Antragsteller im Bundesgebiet aufgesucht hat. Im Übrigen sind Unzulänglichkeiten, wie der Umstand, dass nach den Angaben des Berichts in den Asylbewerberunterkünften in Polen keine Psychologen arbeiten, angesichts von Möglichkeiten des Antragstellers zu 1) Kliniken in Polen aufzusuchen, von diesem hin zu nehmen. Es ist im Übrigen darauf hin zu weisen, dass ein möglicherweise geringerer medizinischer Standard als in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Annahme eines Anspruchs auf Duldung führt. Humanitäre Gründe gebieten es nicht, von der Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers abzusehen, wenn im Abschiebezielstaat in dieser Hinsicht schlechtere Bedingungen herrschen. Da Deutschland insoweit in der Welt eine Spitzenposition einnehmen dürfte, ist für einen Ausländer, der nicht gesund ist, sondern ärztlicher Behandlung bedarf, mit dem Zwang, den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu verlassen, nahezu immer eine Härte verbunden. Dies reicht nach dem klaren Willen des Gesetzes aber für ein Absehen von der Abschiebung nicht aus (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 4.12.1997 in Juris; Beschl. v. 17.7.2002 – 3 Bs 124/02; Beschl. v. 3.4.2003 – 3 Bs 439/02 in Juris).

Es kann daher nach allen Erwägungen keine Rede davon sein, dass - wie in der vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefordert - es sich hier aus im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben hätte, dass eine Abschiebung nach Polen rechtswidrig wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 54 Abs.1 VwGO.